

Stuttgart, 05.07.2021

Betriebszuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2022/2023

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	19.07.2021

Bericht

1. Ausgangssituation

Im Rahmen einer Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen des Jugendamtes, der Stadtkämmerei und der freien Träger, wurden in den Jahren 2018 und 2019 für den Doppelhaushalt 2020/2021 Lösungsvorschläge entwickelt, um die Förderung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen dem Bedarf anzupassen. Erwartet wurden dabei insbesondere eine transparente, sachgerechte und ausreichende Finanzierung sowie eine Gleichbehandlung aller Träger. Ein Ergebnis der Projektgruppe war, dass die bestehende Fördersystematik grundsätzlich beibehalten werden soll und über die Förderhöhen beziehungsweise -quoten weiter verhandelt werden muss.

Mit GRDrs 548/2020 und 686/2020 wurden die notwendigen Sachbeschlüsse zur Umsetzung der Förderverbesserungen aus dem Haushalt 2020/2021 herbeigeführt. Die ab 1. Januar 2020 geltenden Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von öffentlich zugänglichen Kindertageseinrichtungen und von Betriebskindertagesstätten wurden beschlossen.

2. Aktuelle Förderung

Die nachstehenden Förderverbesserungen wurden mit den Haushaltsbeschlüssen 2020/2021 beziehungsweise der Beschlussfassung der Ziffer 2 des Antrags 169/2019 CDU-Gemeinderatsfraktion und der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion gefasst:

2.1 Seit September 2019:

- Erhöhung des Förderbetrags pro Mittagessen von 1,10 EUR auf 1,88 EUR.
 - Förderverbesserung in EUR / Jahr: 2.550.000 EUR

2.2 Seit Januar 2020:

- Anpassung der Pauschale für Sonstige Ausgaben auf 30.316 EUR bei Ganztagsgruppen und 22.976 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
 - Förderverbesserung in EUR / Jahr: 1.397.000 EUR

- Förderung der Leitungsfreistellung mit 100 %.
 - Förderverbesserung in EUR / Jahr: 5.200.000 EUR (2020)
5.300.000 EUR (2021)

2.3 Seit Januar 2021:

- Quote Personalkostenförderung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß GRDRs 686/2020 für
 - Betriebskindertagesstätten maximal 92,5 %
 - öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen maximal 95 %
 - Förderverbesserung in EUR / Jahr: 4.251.000 EUR

3. Maßnahmen zur Umsetzung

Aufgrund der ab 1. Januar 2020 geltenden jeweiligen Fördergrundsätzen und den ab 2021 geltenden Anpassungen wurden die nachstehenden Maßnahmen umgesetzt beziehungsweise befinden sich in der Vorbereitung zur Umsetzung.

3.1 Bescheid-/ Vertragsförderung

Nach einem Übergangsjahr 2020 mit der ursprünglichen Abrechnungssystematik in Form eines Festsetzungsbescheides über die gesetzliche Mindestförderung und den freiwilligen Zuschuss, wird ab dem Zuschussjahr 2021 ein Bewilligungsbescheid je Einrichtung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG über die gesetzliche Mindestförderung erstellt.

Die über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende Förderung (freiwilliger Zuschuss) erfolgt entsprechend § 8 Abs. 8 KiTaG auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung.

Sowohl die Bewilligungsbescheide 2021 als auch die Vereinbarungen befinden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch in der Vorbereitung. Die Umsetzung soll schnellstmöglich erfolgen. Aufgrund von Mehrarbeit, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist, war eine frühere Einführung der neuen formellen Umsetzung aus personellen Gründen nicht leistbar. Möglicherweise wird sich die Umsetzung bis in das Jahr 2022 hinziehen.

3.2 Zuweisungsvereinbarung

Die Vereinbarung zum Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren von Kita-Plätzen in freier Trägerschaft ist eine Voraussetzung für die erhöhte Personalkostenförderung ab Januar 2021. Die Vereinbarung wurde mit Vertretern der Dachverbände abgestimmt und allen freien Trägern am 3. Februar 2021 zugeschickt. Die Träger hatten die Möglichkeit, die Vereinbarung für das Jahr 2021 bis zum 31. März 2021 zu unterzeichnen.

Insgesamt haben rund die Hälfte aller Träger die Vereinbarung unterzeichnet zurückgeschickt. Bezogen auf die Einrichtungen in freier Trägerschaft nehmen rund 66 % am Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren von Kita-Plätzen im Jahr 2021 teil und können so die erhöhten Personalfördersätze in Anspruch nehmen.

4. Weiterentwicklung / Haushaltsplan 2022/2023

Zu den Förderbestandteilen der Beköstigung und Leitungsfreistellung (siehe Ziffer 2.) besteht aus Sicht der Verwaltung für den kommenden Doppelhaushalt 2022/2023 kein Änderungs- beziehungsweise Mehrbedarf. Auch liegen von den freien Trägern hierzu keine Anträge vor.

4.1 Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben

Wie unter Ziffer 2.2 dargestellt, beträgt die Pauschale für Sonstige Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021

- 22.976 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- 30.316 EUR bei Ganztagsgruppen

Die Pauschale wird als echte Pauschale (ohne Spitzabrechnung beziehungsweise Betrachtung des Fehlbetrags) unter Anwendung der jeweiligen Förderquote gewährt. Sie deckt folgende Ausgabepositionen ab:

- Fachberatung
- Verwaltungsausgaben
- Sonstige Personalausgaben (zum Beispiel Hausmeister, Reinigungskräfte, etc.)
- Gebäudeunterhaltung
- Unterhalt und Ersatzbeschaffung
- Bewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser, etc.)
- Versicherungen
- Investitionsmaßnahmen bis 1.500 EUR

Die oben genannten Pauschalen entsprechen der Ermittlung "sonstige Aufwendungen" für städtische Kindertageseinrichtungen auf Basis der Ergebnisrechnung 2017. Die Aufwendungen des städtischen Trägers haben sich von 2017 auf 2019 (Ergebnisrechnung 2019) auf durchschnittlich folgende Werte je Gruppe erhöht:

- 24.183 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- 32.065 EUR bei Ganztagsgruppen

Die durchschnittliche, prozentuale Steigerung der Aufwendungen des städtischen Trägers von 2017 bis 2019 beträgt durchschnittlich pro Jahr rund

- 2,63 % bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- 2,88 % bei Ganztagsgruppen

Dementsprechend ergeben sich für die Jahre 2022 / 2023 folgende Werte:

- 26.089 / 26.774 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- 34.840 / 35.845 EUR bei Ganztagsgruppen

Es war bereits Ziel der Projektgruppe, in den Vorbereitungen zum Haushalt 2020/2021, die Ausgaben des städtischen Trägers mit denen der freien Träger zu vergleichen. Die Anpassung der Förderung an die Ausgaben des städtischen Trägers ist notwendig, um Bestandseinrichtungen zu sichern und gegebenenfalls den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Stuttgart auch für neue Träger attraktiv zu machen. Dies wäre zielführend zur Deckung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ergänzend kommt bei freien Trägern neben den oben genannten und Gleichbehandlungsgründen hinzu, dass sie, mit Ausnahme der Kirchen, in der Regel neben Elternbeiträgen keine weiteren Eigenmittel generieren können.

Nachdem sich die Ausgaben des städtischen Trägers erhöht haben, ist aus Sicht der Fachverwaltung die Trägerforderung nach Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben auf Grundlage der Werte des städtischen Trägers, unter Berücksichtigung einer entsprechenden prozentualen Steigerung, nachvollziehbar.

Finanzielle Mehrbedarfe würden sich dadurch wie folgt ergeben:

		Pauschale Ist	Mögliche Pauschale			
		<u>Basis:</u> 2017	<u>Basis: 2019 zzgl. prozentuale Steigerung bis 2022/2023</u>			
		Förderung	Förderung		Förderverbesserung pro Gruppe	
Angebotsform	Förderquote	ab 2020 22.976 EUR	2022 26.089 EUR	2023 26.774 EUR	2022	2023 (Bezug 2022)
VÖ 3-6	63 %	14.475 EUR	16.437 EUR	16.868 EUR	1.962 EUR	431 EUR
VÖ 0-3	68 %	15.624 EUR	17.741 EUR	18.207 EUR	2.117 EUR	466 EUR
		ab 2020 30.316 EUR	2022 34.840 EUR	2023 35.845 EUR		
GT 0-3	68 %	20.615 EUR	23.692 EUR	24.375 EUR	3.077 EUR	683 EUR
GT 3-6 und betr. und altersge- mischte Gruppen	63 %	19.100 EUR	21.950 EUR	22.583 EUR	2.850 EUR	633 EUR
GTE 6-12	63 %	19.100 EUR	21.950 EUR	22.583 EUR	2.850 EUR	633 EUR
Mehrbedarf			3.706.100 EUR	4.528.800 EUR		

4.2 Erhöhung der Personalkostenförderung

Ab 1. Januar 2021 erhöht sich die Förderquote auf Antrag des Trägers von

- 90 % auf 92,5 % bei Betriebskindertagesstätten,
- 92,5 % auf 95 % bei öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen,

wenn die in GRDRs 686/2020 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese beinhalten unter anderem die Begrenzung der Elternbeiträge auf 140 %. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Förderverbesserung für die Träger mit Entlastungen für die Eltern einhergeht.

Die freien Träger beantragen teilweise eine erhöhte Quote der Personalkostenförderung. Auch bei der Personalkostenförderung verbleibt beim freien Träger ein Eigenanteil, den er, mit Ausnahme der Kirchen, nur über Elternbeiträge decken kann. Durch die tarifliche Erhöhung der Personalkosten ohne Anpassung der Förderung würde sich auch der zu leistende Eigenanteil der Träger erhöhen, da sie für die höchstmögliche Förderung bei den Elternbeiträgen begrenzt sind. Die Begrenzung bezieht sich auf die städtischen Kostenbeiträge, welche nicht jährlich erhöht werden.

Ausgehend von einer Erhöhung der Personalkosten-Förderquote um einen Prozentpunkt, unter Berücksichtigung aller Gruppen und des entsprechenden förderfähigen Stellen-schlüssels, ergibt sich nachstehender Mehraufwand. Die Stellen der Leitungsfreistellung sind dabei nicht berücksichtigt, da diese zu 100 % gefördert werden.

Erhöhung der Förderquote um einen Prozentpunkt	Öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen	Betriebskinder-tagesstätten	Mehrbedarf gesamt (gerundet)
Mehrbedarf 2022	1.929.142 EUR	250.032 EUR	2.179.200 EUR
Mehrbedarf 2023	1.962.232 EUR	254.320 EUR	2.216.600 EUR

4.3 Weitere Bedarfe im Rahmen der Kita-Förderung

Neben den oben aufgeführten Förderbausteinen bestehen in weiteren Bereichen der Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder Mehrbedarfe. Diese werden unter 4.3.1 und 4.3.2 dargestellt.

Darüber hinaus gibt es einen Mehrbedarf zur Förderung von Maßnahmen der Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder. Dieser wird mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage zum Haushalt 2022/2023 (GRDRs 419/2021) dargestellt und beziffert.

4.3.1 Zuschüsse Hortgruppen

Mit GRDRs 762/2020 zur Hortbelegung von Eltern-Kind-Gruppen wurde die bestehende Ausnahmeregelung hierzu (GRDRs 286/2017) verlängert. Diese Horte können aufgrund ihrer spezifischen Situation bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 weiterhin ihre Hortplätze belegen, unabhängig davon, welche Betreuungsmöglichkeiten an der Schule des jeweiligen Kindes zur Verfügung stehen. Bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 (einschließlich Juli 2026) beziehungsweise gegebenenfalls bis zur Umwandlung der Horte erhalten diese weiterhin die kommunalen Betriebszuschüsse nach den Fördergrundsätzen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Landeszuschuss je Hortgruppe beträgt pro Schuljahr 12.373 EUR. Gemäß Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 3. August 2020 sind von der Förderung Hortgruppen ausgenommen, die als Hort an einer Ganztagschule tätig sind beziehungsweise die Ganztagschüler*innen während der Öffnungszeiten einer Ganztagschule nach Landeskonzept betreuen.

Sofern es bei vom Jugendamt geförderten reinen Hortgruppen von Eltern-Kind-Einrichtungen zu wegfallenden Landeszuschüssen aufgrund der Aufnahme von Kindern aus Ganztagschulen kommt, können diese Einrichtungen beim Jugendamt einen Antrag auf Kompensation von wegfallenden Landeszuschüssen stellen.

Zwölf Eltern-Kind-Einrichtungen haben reine Hortgruppen und erhalten neben der kommunalen Förderung auch Landeszuschüsse. Für zwei dieser zwölf Gruppen (Hort an der Schule sowie herkömmlicher Hort) werden seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 keine Landeszuschüsse mehr gewährt, da es sich um eine Ganztagschule beziehungsweise Kinder aus Ganztagschulen handelt. Die Mittel für den Ersatz dieser wegfallenden Landesmittel wurden mit dem Sachstandsbericht Kindertagesbetreuung in Stuttgart 2020 (707/2020) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzbedarf für die potentielle Kompensation durch die Landeshauptstadt Stuttgart für die übrigen zehn reinen Hortgruppen von Eltern-Kind-Einrichtungen beträgt jährlich maximal 123.730 EUR (10 Gruppen x 12.373 EUR). Dieser Mittelmehrbedarf ist im DHH 2022/2023 zu berücksichtigen.

4.3.2 Erhöhung des Budgets für Bildungsförderung

Die Bildungsförderung und -Qualitätsentwicklung umfasst die folgenden Eckpunkte:

- Prozessbegleitung und -beratung
- Individuelle Lernprozesse und Fortbildung
- Einrichtungsübergreifender Austausch und Reflexion
- Raumgestaltung, Ausstattung und Material

Gemäß den in GRDRs 125/2012 beschlossenen Grundsätzen für die Bildungsförderung und Qualitätsentwicklung in Stuttgarter Kindertageseinrichtungen berechnet sich die Förderung in Abhängigkeit von Ganztagsgruppen und Kindergartengruppen. Die Förderbeträge werden jährlich neu festgelegt, sind aber in den vergangenen Jahren unverändert geblieben. Sie betragen

- 1.620 EUR / Ganztagsgruppe
- 1.080 EUR / Kindergartengruppe.

Das Budget für die Bildungsförderung ist seit 2018 mit 1,4 Mio. EUR unverändert. Aufgrund des kontinuierlichen Kita-Ausbaus hat sich die Gruppenanzahl und entsprechend der Mittelbedarf erhöht. Darüber hinaus werden die Gruppenformen vermehrt von VÖ-Betrieb hin zu Ganztagsgruppen umgestellt.

Ohne eine Budgeterhöhung müssten die Förderbeträge pro Gruppe reduziert werden. Zur Aufrechterhaltung der Förderung in der bisherigen Höhe und um den freien Trägern Planungssicherheit zu geben, entstünde ab 2022 ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 300.000 EUR.

5. Anträge freier Träger zum Doppelhaushalt 2022/2023

Die freien Träger wurden in der Kita-Trägerrunde am 22. März 2021 zum Antragsverfahren zum Doppelhaushalt 2022/2023 informiert. Ergänzend wurden Sie per E-Mail (an die Kita-Dachverbände und nicht organisierten freien Träger) über die Möglichkeit informiert, formlose Anträge zum kommenden Doppelhaushalt zu Förderverbesserungen und ähnliches stellen zu können. Von den Dachverbänden, von welchen kein Antrag eingegangen ist, wurde dies auf Nachfrage bestätigt. Es sind insgesamt vier Anträge eingegangen.

Die eingegangenen Anträge - Antragsteller und Inhalt - welche sich konkret auf die Bausteine der Grundsätze für die Förderung von Betriebsausgaben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft beziehen, sind der Anlage 1 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Die entsprechenden möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Einrichtungen aller Träger sind dort ebenfalls dargestellt.

Darüber hinaus gehende Antragstellungen sind nachstehend zusammengefasst:

5.1 Antrag VFUKS (Verband freier unabhängiger Kindertagesstätten Stuttgart e.V.) und Studierendenwerk Stuttgart AöR sowie Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim AöR:

- Durchschnittliche Elternbeiträge als Grundlage zur Berechnung des maximalen Beitrags bei Einrichtungen mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen. Das würde einer einrichtungsbezogenen Betrachtung entsprechen, keiner kindsbezogenen, so wie vorgesehen.

- Anpassung städtischer Elternbeiträge an Verbraucherpreisindex, bei Bedarf entsprechende Anpassung durch freie Träger selbst.
- Ausgleichszahlungen im Bonuscardverfahren in Höhe des Fehlbetrags bei Familien mit vielen Kindern.
- Höhere Einkommensgrenzen (> ALG II) im Bonuscardverfahren mit linear fallenden Zuschüssen bis zur Familiencard.

Die Teilnahmegebühr (inklusive Essensgeld) darf den städtischen Kostenbeitrag für das entsprechende Angebot maximal um 50% überschreiten für eine Förderquote der Personalkosten von 92,5 % bei öffentlich zugängliche Kindertageseinrichtungen. Für eine erhöhte Förderquote von 95 % (öffentlich zugängliche Kindertageseinrichtungen) beziehungsweise 92,5 % (Betriebskindertagesstätten) darf die Teilnahmegebühr den städtischen Kostenbeitrag maximal um 40 % überschreiten.

Die Fachverwaltung kann die oben genannten Forderungen zu den Elternbeiträgen und zum Bonuscardverfahren nachvollziehen. Unabhängig von einer möglichen Erhöhung der Förderung steigt der Eigenanteil der Träger insbesondere durch Tarifsteigerungen beim Personal. Mit Ausnahme der Kirchen haben die freien Träger in der Regel neben der Erhebung von Elternbeiträgen keine Möglichkeit, weiteren Eigenmittel generieren zu können.

Zu dieser komplexen Thematik sowie der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen bedarf es einer grundsätzlichen Auseinandersetzung. Zu berücksichtigen wären hier gegebenenfalls die jeweiligen Interessen beziehungsweise Bedarfe des städtischen Trägers und der freien Träger von Kindertageseinrichtungen. Hierfür wäre ein Prozess mit allen Beteiligten (Jugendamt, Sozialamt, freie Träger) erforderlich, der im Rahmen des Haushaltes 2022/2023 in Auftrag zu geben wäre.

5.2 Antrag der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V. - Regionalkreis Stuttgart

Mit Ziffer 5.1 einher geht der Antrag der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V. - Regionalkreis Stuttgart, der gemeinsam mit der Paritätischen Sozialdienste gGmbH gestellt wurde:

- Erhöhung der städtischen Elternbeiträge um 10 % zur Kostendeckung. Damit sollen die Kostensteigerungen durch Tarifsteigerungen seit dem Jahr 2016, unter Berücksichtigung der maximalen Elternbeiträge gemäß den Fördergrundsätzen, ausgeglichen werden.

5.3 Antrag des Caritasverbandes Stuttgart e. V. (gemeinsam mit weiteren Trägern, siehe Anlage 1 zur Vorlage)

- Förderung eines zusätzlichen Stellenanteils von 25% einer Vollzeitkraft pro Gruppe für studierte Frühpädagog*innen bzw. vergleichbare Professionen als ein erster Schritt zur Armutsprävention und Bewältigung des Fachkräftemangels ab Januar 2022 in Kindertageseinrichtungen mit hoher Armutsquote.

Zu diesem Antrag wurde ergänzend ausgeführt, dass es sich nicht um eine Ausweitung der Stellenkapazität handelt, sondern um einen Ersatz einer geringer qualifizierten Fachkraft durch eine höher qualifizierte mit einer Vergütung in S 12 anstelle von Durchschnittskosten einer Stelle in S 8a / S 8b. Die im Antrag genannte hohe Armutsquote liegt aus Sicht des Antragstellers in allen Kindertageseinrichtungen vor, in denen der Anteil der Kinder mit Bonuscard dem gesamtstädtischen Anteil der Kinder mit Bonuscard von 0-6 Jahren mindestens entspricht.

Die Fachverwaltung hat sich mit der Antragstellung befasst mit dem Ergebnis, dass eine direkte Eingruppierung in S 12 übertariflich wäre und dementsprechend nicht förderfähig. Die förderfähigen Personalausgaben begrenzen sich in der Höhe auf die vergleichbaren städtischen Eingruppierungen nach TVöD SuE, welche sich nach der Größe der Einrichtung und der Funktion in selbiger richten.

6. Allgemeiner Hinweis

Die Dienststelle Förderung freier Träger ist Ansprechpartner für die freien Träger, setzt die getroffenen Gemeinderatsentscheidungen um, bewilligt die Zuschüsse, sorgt für den Mittelfluss, stellt die Kommunikation mit 315 freien Trägern sicher und prüft die Verwendung der Zuschüsse. Es wird auf die einschlägigen Stellenplananträge des Jugendamtes verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Teilhaushalt 510, Amtsbereich 5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und –pflege, Kontengruppe 43100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Maßnahme/Kontengr.	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 ff. TEUR
Pauschale Sonstige Ausgaben/43100	3.706,1	4.528,8	4.528,8	4.528,8	4.528,8	4.528,8
Zuschüsse Hortgruppen (wegfallende Landeszuschüsse)/43100	123,8	123,8	123,8	123,8	123,8	123,8
Bildungsförderung/43100	300	300	300	300	300	300
Finanzbedarf	4.129,9	4.952,6	4.952,6	4.952,6	4.952,6	4.952,6

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 ff. TEUR
Betriebszuschüsse Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen inkl. Pauschale Sonstige Ausgaben und Zuschüsse Hortgruppen (51F01001, 51F01002, 51F01003, 51F01004, 51F01009)/43100	226.704	229.585,3	229.585,3	229.585,3	229.585,3	229.585,3
Bildungsförderung/43100	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat AKR hat Kenntnis genommen. Referat WFB hat mit folgender Anmerkung Kenntnis genommen: Mit Blick auf die Corona-bedingt aktuell sehr angespannte Finanzlage, sieht Referat WFB die vorgeschlagenen Maßnahmen im Gesamtkontext der gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben als kritisch an, da sie ausschließlich

Qualitätsverbesserungen auf Seiten der freien Träger mit sich bringen und keine qualitative oder quantitative Verbesserung für die Aufgabenerfüllung der Stadt oder für die Bürger*innen zur Folge haben.

Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Haushaltsanträge 2022/2023

<Anlagen>